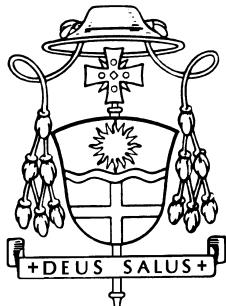


P 21462 B



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 5

25. März 1993

INHALT

Nr.		Seite
201	Statut der Deutschen Bischofskonferenz	430
202	Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz	441

Die Deutschen Bischöfe

201 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke in Deutschland zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 4591 CIC geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen, sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind:

- a) die Diözesanbischöfe und die Apostolische Administratoren,
- b) die Koadjutoren,
- c) die Diözesanadministratoren,
- d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Konferenzgebiet ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermeland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den weiteren Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ständige Rat,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

(1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben nur die in Art. 2 Abs. 1a bis c genannten Mitglieder Stimmrecht.

(2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

- (1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:
 - a) für den Erlass von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
 - b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.
- (2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz;
 - b) die Wahl des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
 - c) der Erlass einer Geschäftsordnung;
 - d) die Einrichtung bischöflicher Kommissionen sowie die hierfür erforderlichen Wahlen der Mitglieder, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;
 - e) die Einrichtung von Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz;
 - f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
 - g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.
- (3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschuß mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlaß oder Änderung des Statutes, bei den Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

- (1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs 1a bis c genannten Mitglieder enthalten sein.
- (2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2c bis g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters wie auch der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.
- (5) Für Beschlüsse über das Statut der Deutschen Bischofskonferenz gem. Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

- (1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,
- a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe und der Apostolischen Administratoren, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1a bis c genannten Mitglieder enthalten sein;
 - b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1a bis c Genannten einzeln zugestimmt hat.
- (2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

- (1) Gemäß Art. 8 Abs. 1a erlassene allgemeine Dekrete bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende das Dekret den einzelnen Diözesanbischöfen und den Apostolischen Administratoren zustellt. Das Dekret ist in den betreffenden Amtsblättern abzudrucken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an das jeweilige Dekret für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft erlangt.
- (2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversamm-

lung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1 a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke bleibt dem Ermessen der einzelnen Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als bischöfliches Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1 a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1a erlassenen Dekrete werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

(1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

(2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls er keinen Weihbischof hat, durch seinen Generalvikar vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.

(3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.

(4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Bischöflichen Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe, der Diözesanadministratoren und der Apostolischen Administratoren die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit in den Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1 a,
- f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmung im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

- (1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischofe und die Apostolischen Administratoren. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.
- (2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.
- (3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

- (1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.
- (2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschuß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschuß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

- (1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz werden von der

Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe und der Apostolischen Administratoren für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 29

(1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschuß der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission sowie deren Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt.

Artikel 32

Der Sekretär einer Kommission wird von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Artikel 33

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater wählen, die vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz ernannt werden. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 34

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) die Verantwortung für die ihr zugeordneten Dienststellen, insbesondere soweit diese für die Kommission als Sekretariat tätig sind.

Artikel 35

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 36

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die Deutsche Bischofskonferenz das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, das Kommissariat der deutschen Bischöfe sowie weitere Dienststellen für bestimmte Sachbereiche. Deren Struktur und Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 37

- (1) Zum Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gehören der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter, Referenten für bestimmte Sachgebiete und Verwaltungsassistenten. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen sind zugleich Referenten für den jeweiligen Sachbereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz steht unter Leitung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz.

Artikel 38

- (1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates

vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Stellvertreter des Sekretärs unterstützt den Sekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 2 b von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Kapitel VII: Schlußbestimmungen

Artikel 39

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 40

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund c. 449 § 2 CIC i.V.m.c. 116 CIC öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 CIC gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 CIC berufen, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 CIC eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 41

(1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 CIC vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 42

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Rekognoszierung in Kraft.

Fulda, 22. September 1992

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Rekognoszierung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte durch Dekret der Bischofskongregation vom 14. November 1992 (Prot. Nr. 474/66) mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre ad experimentum.

Bonn, den 07. Dezember 1992

Az.: V 9187/92

+ *Karl Lehmann*

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

202 Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Die Vollversammlung

§ 1 Einberufung und Leitung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ordentliche Vollversammlungen finden wenigstens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Vollversammlungen können bei Vorliegen dringender Gründe vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Außerdem muß der Vorsitzende eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder ihm diesen Wunsch schriftlich mitteilen.
2. Die Termine für die ordentlichen Vollversammlungen werden in der Regel in der Herbst-Vollversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt. Der Termin für eine außerordentliche Vollversammlung muß mindestens eine Woche vor dem ersten Konferenztag den Mitgliedern der Bischofskonferenz bekanntgegeben werden.
3. Der Ort der Vollversammlung wird jeweils vom Vorsitzenden bestimmt. Mindestens einmal im Jahr findet die Vollversammlung in Fulda statt.

§ 2 Teilnahme an der Vollversammlung

1. An der Vollversammlung nehmen alle Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Sekretär und sein Stellvertreter teil. Emeritierte Bischöfe werden zu den Vollversammlungen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Die Eröffnungssitzung ist der mit einem Gottesdienst oder einem gemeinsamen Gebet eingeleitete erste Abschnitt der Vollversammlung.
3. Vertreter anderer Bischofskonferenzen können jeweils aufgrund eines Beschlusses des Ständigen Rates vom Vorsitzenden als Gäste eingeladen werden.
4. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen und die Leiter kirchlicher Einrichtungen sowie weitere Sachverständige können in Ausnahmefällen eingeladen werden. Von der Teilnahme an der die Beschußfassung einleitenden Beratung sind sie in der Regel ausgeschlossen. Über die Zulassung von Sachverständigen entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Bischofskonferenz oder auf Vorschlag der zuständigen Kommission.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge der Kommissionen und der Mitglieder. Sieht der Vorsitzende keine Möglichkeit, einen Vorschlag zu berücksichtigen, so wird der Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung verständigt.

Die Möglichkeit, durch Beschuß der Vollversammlung gemäß Art. 9 des Statuts einen solchen Vorschlag oder weitere Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, bleibt davon unberührt.

2. Sechs Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung geht den Mitgliedern ein erster Entwurf der Tagesordnung zu, drei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung wird die Tagesordnung mit der Einladung zugestellt.
3. Die antragstellende Kommission bzw. das antragstellende Mitglied teilt den Wortlaut des Antrages und die Begründung samt den eventuell erforderlichen Unterlagen drei Wochen, mindestens aber zwei Wochen vor der Vollversammlung allen Mitgliedern der Bischofskonferenz – in der Regel über das Sekretariat – schriftlich mit. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich zugegan-

gen sind, kann ein Beschuß nur gefaßt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Beschußfassung widerspricht.

§ 4 Abstimmungen und schriftlich eingeholte Voten

1. Beschlüsse der Vollversammlung kommen in der Regel durch Abstimmungen gemäß den Vorschriften der Art. 11 bis 14 des Statuts zustande.
2. Tagesordnungspunkte, deren Beratung nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, gelten nach Vorlage und Verlesen der Beschußtexte und nach Zustimmung durch die Vollversammlung als behandelt.
3. Wenn ausnahmsweise im Dringlichkeitsfall gemäß Art. 15 des Statuts ein Beschuß durch Einholen schriftlicher Voten erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Beschußfähigkeit und die Anwesenheit sowie die je nach Abstimmungsgegenstand unterschiedlichen Mehrheitsfordernisse entsprechend. An die Stelle der Anwesenheit tritt die schriftliche Abgabe der Stimme. Die Aufhebung eines bei einer Vollversammlung gefaßten Beschlusses im Wege schriftlicher Abstimmung ist nur möglich, wenn wenigstens zwei Drittel aller gemäß Art. 5 des Statuts stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und keine Gegenstimme vorliegt. Im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßte Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.
4. Beschlüsse sind mit dem Tag der Beschußfassung zu datieren.

§ 5 Protokoll

Das vom Sekretär erstellte Protokoll wird jeweils nach Arbeitsabschnitten verlesen und von den Mitgliedern genehmigt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern der Bischofskonferenz innerhalb eines Monats nach Beendigung der Vollversammlung zugestellt.

Kapitel II: Der Ständige Rat

§ 6 Einberufung

1. Der Ständige Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es sind jährlich mehrere Termine vorzusehen. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Bischofskonferenz ihm diesen Wunsch schriftlich mitteilt.
2. Die Termine für Sitzungen des Ständigen Rates werden auf der vorletzten Sitzung des laufenden Jahres für das folgende Jahr festgelegt. Der

Termin einer außerordentlichen Sitzung des Ständigen Rates muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

3. Der Ort der Sitzungen des Ständigen Rates wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7 Zuziehung von Sachverständigen

In Ausnahmefällen können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Ständigen Rates eingeladen werden. § 2 Ziff. 4 ist analog anzuwenden.

§ 8 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Sitzung des Ständigen Rates wird vom Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen in § 3 Ziff. 1 festgelegt.
2. Vier Wochen vor der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz ein erster Entwurf der Tagesordnung mit der Einladung zu. Zwei Wochen vor der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugesandt. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind, kann ein Beschuß nur gefaßt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Beschußfassung widerspricht.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

1. Beschlüsse kommen gemäß den Vorschriften der Art. 23 bis 25 des Statuts zustande; soweit das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Tagesordnungspunkte, deren Beratung nicht durch ein Mitglied ausdrücklich verlangt wird, gelten nach Vorlage und Verlesen der Beschußtexte und nach Zustimmung durch den Ständigen Rat als behandelt.
3. Die Beschlüsse sind mit dem Tag der Beschußfassung zu datieren.

§ 10 Protokoll

Das vom Sekretär erstellte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern der Bischofskonferenz unverzüglich zugestellt.

Kapitel III: Der Vorsitzende

§ 11 Vertretung der Bischofskonferenz

1. Der Vorsitzende vertritt die Bischofskonferenz nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung des Ständigen Rates gebunden. Liegen zu einer bestimmten Frage keine Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ständigen Rates vor, so ist der Vorsitzende gehalten, einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen. Ist das nicht möglich, so ist wenigstens das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission anzustreben.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Bischofskonferenz von sich aus Erklärungen abgeben. Er unterrichtet die Mitglieder der Bischofskonferenz.
3. Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn bei rechtmäßiger Verhinderung dieser ihn mit seiner Vertretung betraut oder er auch daran gehindert ist.

Kapitel IV: Die Bischöflichen Kommissionen

§ 12 Einrichtung und Untergliederung

1. Die Mitglieder, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende einer jeden Kommission werden für fünf Jahre von der Vollversammlung aus ihren Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt gemäß Art. 12 des Statuts geheim. Jedes Mitglied der Bischofskonferenz gehört in der Regel einer Kommission an. Doppelmitgliedschaft ist möglich und dient den notwendigen Querverbindungen zwischen den Kommissionen.
2. Für bestimmte Sachgebiete können von der Vollversammlung innerhalb einer Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen eingerichtet werden. Die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Unterkommission erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Kommission durch die Vollversammlung. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Für bestimmte Sachgebiete können von einer Kommission auch ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt durch die Kommission. Die Arbeitsgruppe ist der Kommission verantwortlich.
4. Die Kommission kann ein bestimmtes Sachgebiet einem ihrer Mitglieder zur federführenden Bearbeitung im Rahmen der Verantwortung der Kommission übertragen.

§ 13 Sekretär der Kommission

Der Sekretär einer Kommission wird auf Vorschlag der Kommission von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz für fünf Jahre ernannt. Er ist zugleich Referent für diesen Sachbereich im Sekretariat. Ist der Kommission eine Zentralstelle zugeordnet, wird der Sekretär zu deren Leiter gewählt. Ist mehreren Kommissionen eine gemeinsame Zentralstelle zugeordnet, kann *ein* Sekretär für diese Kommissionen gewählt werden, der zugleich zum Leiter der Zentralstelle gewählt wird. Für jede dieser Kommissionen kann aber auch ein eigener Sekretär gewählt werden; als Leiter der Zentralstelle wird in diesem Fall einer der Sekretäre gewählt (vgl. §19 Abs. 3).

§ 14 Kommissionssitzungen

1. Der Vorsitzende der Kommission lädt die Mitglieder der Kommission unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vorher - sofern nicht durch besondere Umstände ein kurzfristiger Termin notwendig erscheint - zur Sitzung ein. Er bestimmt den Tagungsort und stellt die Tagesordnung nach den entsprechenden Vorschlägen der Mitglieder auf. Auch die übrigen Mitglieder der Bischofskonferenz können Vorschläge machen. Der Sekretär der Bischofskonferenz erhält die Einladung zu allen Kommissionssitzungen. Er und sein Stellvertreter können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Vorsitzende der Kommission trägt Sorge dafür, daß über jede Sitzung eine Ergebnisniederschrift angefertigt wird, die über das Sekretariat allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeleitet wird.
3. a) Die Kommission kann kraft besonderen Auftrags der Vollversammlung oder aus eigener Initiative mit Zustimmung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz Erklärungen abgeben. Diese bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission.
b) In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende der Kommission für diese Erklärungen abgeben. Dabei ist, soweit möglich, die Zustimmung der Kommission einzuholen und eine Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz und dem Sekretariat vorzunehmen.
c) Erklärungen des Vorsitzenden einer Unterkommission kommen nur in sehr dringenden Fällen in Betracht. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der betreffenden Kommission und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

4. Der Vorsitzende einer Kommission beantragt beim Vorsitzenden der Bischofskonferenz die Aufnahme der der Vollversammlung oder dem Ständigen Rat vorzulegenden Besprechungsergebnisse in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung oder Sitzung des Ständigen Rates.

§ 15 Berater der Kommissionen

1. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Kommission ständige Berater der Kommission wählen. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken kann der Kommission aus seinen Reihen einen Berater vorschlagen. Die Ernennung der Berater erfolgt durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederernennung sind nur einmal möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung. Die Zahl der Berater soll in der Regel vier bis sieben betragen.
2. Die Kommission hat die Möglichkeit, neben den ständigen Beratern von Fall zu Fall weitere Fachleute zuzuziehen.
3. Soweit die ständigen Berater und die fallweise zugezogenen Fachleute ihre durch die Mitarbeit entstehenden Kosten nicht über eine kirchliche Institution abrechnen können, werden die Kosten aus dem Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands getragen.

§ 16 Geschäftsführung der Kommissionen

1. Der Sekretär der Kommission steht dem Vorsitzenden der Kommission bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Soweit für den Sachbereich einer Kommission eine Zentralstelle oder eine zugeordnete Dienststelle nach § 20 besteht, übernimmt diese die Funktion des Sekretariats der Kommission.
2. Über die Geschäftsführung einer Unterkommission oder Arbeitsgruppe entscheidet die zuständige Kommission.
3. Amtliche Kontakte zu gleichgerichteten Kommissionen anderer Bischofskonferenzen können von der Kommission nur im Einvernehmen mit der Vollversammlung aufgenommen werden.
4. Die Archivalien der Kommission werden im Archiv des Sekretariats der Bischofskonferenz aufbewahrt. Das laufende Schriftgut verbleibt bei dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretär.

Kapitel V: Die Dienststellen

§ 17 Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

1. Der Sekretär der Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2b, 12, 13 Abs. 3 des Statuts auf die jeweilige Amtsdauer des Vorsitzenden gewählt.
2. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen werden gemäß Art. 32 des Statuts sowie §13 der Geschäftsordnung gewählt.
3. Die weiteren Referenten für bestimmte Sachgebiete und die Verwaltungsangestellten werden auf Vorschlag des Sekretärs im Rahmen des geltenden Stellenplans eingestellt
4. Anstellungsträger für alle Mitarbeiter im Sekretariat ist der Verband der Diözesen Deutschlands. Diözesankleriker werden im Wege der Freistellung aus dem Dienst ihres Bistums, Ordensleute mit Gestellungsverträgen angestellt.
5. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter im Sekretariat obliegt dem Sekretär der Bischofskonferenz.
6. Dem Sekretär obliegt die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Seine diesbezüglichen Aufgaben sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.
7. Die Protokolle der Organe der Bischofskonferenz wie auch des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden für jedes laufende Jahr in einem Band gesammelt, dem ein Register beigefügt ist.
8. Der Sekretär ist verantwortlich für das Archiv der Bischofskonferenz, in dem alle Vorgänge und Unterlagen der Organe der Deutschen Bischofskonferenz und des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu archivieren sind.

§ 18 Kommissariat der deutschen Bischöfe

1. Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kommissariats der deutschen Bischöfe sowie die Zusammenarbeit mit den Organen und mit den anderen Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz regelt eine eigene Geschäftsordnung für das Kommissariat der deutschen Bischöfe. Der Leiter des Kommissariats und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Bischofskonferenz in entsprechender Anwendung von Art. 13 Abs. 3 des Statuts gewählt und vom Vorsitzenden für jeweils sechs Jahre ernannt.
2. Soweit für bestimmte Sachbereiche Regelungen nur auf der Ebene der Bundesländer möglich sind, ist eine gegenseitige Information und Abstimmung zwischen den Kommissariaten der Bischöfe in den Bundesländern,

dem Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn und den sachlich betroffenen Kommissionen der Bischofskonferenz erforderlich.

§ 19 Die Zentralstellen

1. Als Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz bestehen folgende Zentralstellen:

- Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Die Zentralstellen sind folgenden Bischöflichen Kommissionen zugeordnet und übernehmen für diese die Aufgabe eines Sekretariats:

- Zentralstelle Bildung: Kommission für Erziehung und Schule, Kommission für Wissenschaft und Kultur;
- Zentralstelle Medien: Publizistische Kommission;
- Zentralstelle Pastoral: Pastoralkommission, Kommission für geistliche Berufe und kirchliche Dienste, Kommission für Ehe und Familie;
- Zentralstelle Weltkirche: Kommission für weltkirchliche Fragen.

3. Leiter der Zentralstelle ist der Sekretär der entsprechenden Bischöflichen Kommission. Ist eine Zentralstelle mehreren Kommissionen mit je einem eigenen Sekretär zugeordnet, wird einer der Sekretäre auf Vorschlag der Kommissionen von der Vollversammlung zum Leiter gewählt. Die Ernennung des Leiters der Zentralstelle erfolgt jeweils für fünf Jahre durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. § 13).

4. Die Zentralstellen sind an die Weisungen der Bischofskonferenz und der zuständigen Kommission gebunden. Die Kommission ist verantwortlich für die Arbeit der Zentralstelle und für die Durchführung der von der Bischofskonferenz erlassenen Richtlinien. Sie entscheidet über Arbeitsschwerpunkte und anstehende Fragen. Die Zentralstelle nimmt nach den Weisungen der Kommission und in Absprache mit dem Vorsitzenden der Kommission die aufgegebene Bearbeitung der laufenden Aufgaben in ihrem Sachbereich wahr.

5. Der Stellenplan der Zentralstellen wird vom Verband der Diözesen genehmigt, der auch Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Zentralstellen ist.

6. Die Dienstaufsicht über die Leiter der Zentralstellen obliegt dem Sekretär der Bischofskonferenz, die über die weiteren Mitarbeiter der Zentralstelle dem Leiter der Zentralstelle.

§ 20 Dienststellen mit Aufgaben einer Zentralstelle

1. In folgenden Sachbereichen übernehmen die nachstehend genannten Einrichtungen – unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben – die Aufgaben einer Zentralstelle:

- Das Adam-Möhler-Institut (Paderborn) in Zuordnung zur Ökumene-kommission;
- Das Deutsche Liturgische Institut (Trier) in Zuordnung zur Liturgie-kommission;
- Das Kommissariat der deutschen Bischöfe (Bonn) in Zuordnung zur Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen;
- Die Arbeitsstelle für Jugendpastoral der Deutschen Bischofskonferenz (Düsseldorf) in Zuordnung zur Jugendkommission;
- Die Geschäftsstelle des Deutschen Caritasverbandes (Freiburg) in Zuordnung zur Caritaskommission.

§ 21 Zuordnung kirchlicher Arbeitsstellen

1. Die in einem Sachbereich bestehenden überdiözesanen kirchlichen Arbeitsstellen sind der jeweiligen Bischöflichen Kommission zugeordnet. Über die Zuordnung entscheidet, unbeschadet der unterschiedlichen Trägerschaft, auf Vorschlag der zuständigen Kommission die Vollversammlung.

2. Die Kontakte der Arbeitsstellen zu der für sie zuständigen Kommission erfolgen über die jeweilige Zentralstelle bzw. über die mit den Aufgaben der Zentralstelle beauftragten Einrichtung (vgl. § 20).

3. Die Weisungsbefugnis für die zugeordneten Arbeitsstellen obliegt der jeweils zuständigen Bischöflichen Kommission der Bischofskonferenz. Die Arbeitsstelle ist der betreffenden Kommission gegenüber berichtspflichtig.

§ 22 Arbeitskonferenzen

1. Zur Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen kirchlichen Dienst- und Arbeitsstellen bestehen folgende Arbeitskonferenzen:

- Arbeitskonferenz Bildung;
- Arbeitskonferenz Caritas;
- Arbeitskonferenz Gesellschaftliche Fragen;
- Arbeitskonferenz Medien;

- Arbeitskonferenz Pastoral;
- Arbeitskonferenz Weltkirche.

2. Die Leitung der Arbeitskonferenz nimmt der Vorsitzende der jeweiligen Bischöflichen Kommission wahr. Sind mehrere Bischöfliche Kommissionen beteiligt, wechseln deren Vorsitzende sich in der Leitung ab.

3. Mitglieder der Arbeitskonferenz sind

- Die Sekretäre der jeweiligen Bischöflichen Kommissionen,
- die Leiter der jeweiligen Zentralstellen sowie der überdiözesanen Dienst- und Arbeitsstellen des jeweiligen Sachbereichs,
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften bzw. Konferenzen der diözesanen Abteilungsleiter des jeweiligen Sachbereichs,
- ein Vertreter der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO),
- eine Vertreterin der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD),
- der zuständige Referent im Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn,
- der zuständige Referent im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken als Gast.

4. Die Arbeitskonferenz ist an die Beschlüsse der Bischofskonferenz und an die Weisungen der zuständigen Kommission gebunden.

5. Die Arbeitskonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführung liegt bei der jeweiligen Zentralstelle bzw. der mit den Aufgaben einer Zentralstelle betrauten Dienststelle.

§ 23 Zusammenarbeit der Dienststellen

Alle Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz sind an die Weisungen der Bischofskonferenz gebunden und zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Kapitel VI: Beauftragungen und Entsendungen

§ 24 Beauftragte für besondere Aufgaben

1. Die Vollversammlung kann in begrenzten Fällen für bestimmte Aufgaben, die eine kontinuierliche Wahrnehmung erfordern, auf Vorschlag der zuständigen Kommission Beauftragte wählen. Ihre Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf fünf Jahre; Wiederwahl und Wiederbeauftragung sind möglich.

2. Der Beauftragte untersteht der Weisung der Bischofskonferenz. Er ist der Vollversammlung verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 25 Entsendung ständiger Vertreter

1. Die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Bischofskonferenz gemäß Art. 8 Abs. 2f des Statuts erfolgt jeweils mit der Neubesetzung der Kommissionen, und zwar in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, falls sich nicht von der Satzung des zu beschickenden Gremiums her ein anderer Termin oder eine andere Dauer als notwendig erweist.
2. Sofern die Aufgaben eines solchen Gremiums in den Sachbereich einer Bischöflichen Kommission fallen, wird diese Kommission für die Entsendung gemäß Abs. 1 der Vollversammlung einen Vorschlag unterbreiten.
3. Der in ein solches Gremium entsandte erstattet dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission der Bischofskonferenz am Ende eines jeden Jahres einen Bericht über die die Bischofskonferenz berührenden Vorgänge und Entscheidungen in dem Gremium. Falls mehrere Vertreter der Bischofskonferenz in ein Gremium entsandt sind, stimmen diese sich ab, wer den Bericht erstattet. Der Vorsitzende der Kommission informiert über diesen Bericht die Kommission und gegebenenfalls auch die Vollversammlung. Besteht bei einem beschickten Gremium kein Zusammenhang mit dem Sachbereich einer Kommission, informiert der Vertreter der Bischofskonferenz jährlich die Vollversammlung über die Arbeit dieses Gremiums.

Kapitel VII: Vertraulichkeit

§ 26 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und Mitarbeiter, auch die Berater der Kommissionen und etwa zugezogene Sachverständige, sind zur Verschwiegenheit gemäß Art. 43 des Statuts verpflichtet.

§ 27 Vertraulichkeit der Protokolle

Die durch Art. 43 des Statuts auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge besagt:

1. Die Protokolle der Organe der Bischofskonferenz sind vertraulich und dürfen weder im ganzen noch in Einzelpunkten weitergegeben werden. Gleichwohl gelten in der Regel folgende Ausnahmen:
 - (1) Die Generalvikare, der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn und der Generalsekretär des Zentralkomitees der

deutschen Katholiken sowie der Leiter des Prüfungsamtes des Verbandes erhalten die Protokolle aller Organe der Bischofskonferenz.

- (2) Die Leiter der Hauptabteilungen in den Ordinariaten bzw. Generalvikariaten erhalten die ihren Arbeitsbereich betreffenden Protokolle durch den Generalvikar.
 - (3) Die Leiter der Kommissariate der deutschen Bischöfe in den Ländern erhalten die Protokolle der Vollversammlung und des Ständigen Rates.
 - (4) Die Berater der Kommissionen erhalten die Protokolle ihrer Kommission.
 - (5) Weitere Ausnahmen können nur vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz genehmigt werden.
2. Empfänger, die gemäß den in Abs. 1 genannten Ausnahmen Protokolle ganz oder teilweise erhalten, sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Beschlüsse, die publiziert werden sollen, müssen als solche gekennzeichnet werden.
 4. Einzelne Äußerungen und Abstimmungsergebnisse in den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz dürfen nicht weitergegeben werden.
 5. In besonderen Einzelfällen kann ein Organ der Bischofskonferenz die Wiedergabe eines Beschlusses im Protokoll zurückstellen, bis es darüber anderweitig beschließt.

§ 28 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung in vorliegender Fassung tritt am 14. November 1992 in Kraft. Sie kann von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden, soweit nicht Bestimmungen der Geschäftsordnung durch das Statut der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt sind.

Bonn, den 07. Dezember 1992

Az.: V 9187/92

+ *Karl Lehmann*

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat Kleine Pfaffengasse 16 Postfach 1160 6720 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 6720 Speyer
Zur Post gegeben am:	25. März 1993